

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)65**

12. Mai 2022

---

**Stellungnahme**  
Deutscher Landkreistag

---



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Herrn  
Dr. Guido Wustlich  
Referat III B 2  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

Tel.: 030 590097-311  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Torsten.Mertins  
@Landkreistag.de

AZ: II-770-55

Datum: 17.3.2022

Sekretariat: Steingrüber

Per E-Mail: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer großen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 4.3.2022 und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf einer großen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Der Deutsche Landkreistag ist als kommunaler Spitzenverband von der Registrierungsspflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausdrücklich ausgenommen (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 LobbyRG).

Bevor wir uns zu den Inhalten des Gesetzentwurfs äußern, müssen wir darauf hinweisen, dass es sich dabei lediglich um erste Hinweise zu der geplanten EEG-Novelle handelt. Die kurze Frist Ihres Hauses zur Abgabe von Stellungnahmen wird der Bedeutung des Themas nach unserer Auffassung nicht gerecht. Wie Sie selbst schreiben, handelt es sich um „das größte Beschleunigungsgesetz für erneuerbare Energien seit dem Bestehen des EEG“. Bei einem solchen Gesetzesvorhaben muss – ungeachtet der politischen Handlungsnotwendigkeiten – eine angemessene Beteiligung der Landkreise sichergestellt werden. Mit einer derart kurzen Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist dies für unsere Mitglieder nicht zu realisieren. Den Landkreisen kommt eine erhebliche Bedeutung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu. Dort werden nicht nur maßgebliche behördliche Entscheidungen getroffen, sondern auch im Zuge der Planungen zum Ausbau der Wind- und Solarenergie die Diskussionen mit den Bürgern vor Ort geführt. Die ordnungsgemäße Beteiligung der Landkreise im Gesetzgebungsverfahren kann im Übrigen nicht durch die von Ihrem Haus im Vorfeld durchgeführten Fachgespräche ersetzt werden, wenngleich ein solcher Austausch dem Grunde nach sehr zu begrüßen ist und fortgeführt werden sollte. Wir behalten uns somit vor, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch weitergehende Stellungnahmen abzugeben.

### Allgemeines

Wir erachten es für sachgerecht, künftig in § 2 EEG den Grundsatz zu verankern, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. In § 1 Abs. 3 EEG soll künftig vorgegeben werden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien „stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich“ erfolgen soll. Dies kann aus Sicht der Landkreise nur unterstrichen werden, allerdings muss dieser Ansatz im Ergebnis auch ausgefüllt werden. Insbesondere für die Netzverträglichkeit

sollte der Einsatz der Batterietechnik für Kleinerzeuger stärker gefördert werden. Die erzeugten Strommengen sollten möglichst vor Ort genutzt werden, um die Übertragungsleitungen nicht zu überlasten. Die regulatorischen Hemmnisse für den Aufbau von Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energien sollten abgebaut werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, eine regionale Vermarktung von Strom z. B. im Rahmen von Bilanzmodellen oder auch im Rahmen von Solarstrom-Nachbarschaftsmodellen zu ermöglichen. Der Strompreis sollte an den Standorten der Anlagen zur Erzeugung der erneuerbaren Energien niedriger ausfallen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und die stärkeren Belastungen der ländlichen Räume durch diese Anlagen abzumildern. Zudem geht es um die Hebung von Wertschöpfungspotenzialen, etwa durch die Ansiedlung von „Veredelungsunternehmen“ zur Herstellung von Wasserstoff.

### Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Eine Akzeptanz für die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort verbundenen Belastungen kann nur dann gelingen, wenn der Ausbau unmittelbar mit erheblichen Vorteilen für die Standortkommunen verbunden ist. Insofern halten wir die geplanten Verbesserungen in § 6 EEG für grundsätzlich richtig, jedoch sollten an dieser Stelle noch weitergehende Änderungen vorgenommen werden: Statt der freiwilligen Möglichkeit, eine Beteiligung anzubieten, sollte eine entsprechende Pflicht der Anlagenbetreiber geregelt werden. Das bislang vorgesehene Vertragskonstrukt führt in der kommunalen Praxis häufig zu Rechtsunsicherheiten und schafft zusätzlichen Aufwand. Ferner sollte insbesondere mit Blick auf den verstärkten Ausbau der Windenergie an Land eine Erhöhung der zu zahlenden Zuwendung geprüft werden.

### Solarenergie und Landwirtschaft

Nicht nur für den Klimaschutz ist ein ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien von großer Bedeutung. Der Krieg in der Ukraine zeigt auch, wie wichtig es ist, eine unabhängige Energieversorgung möglichst schnell zu erreichen. Zugleich wird in diesem geopolitischen Zusammenhang deutlich, dass der heimischen Landwirtschaft zum Zwecke der Nahrungsversorgung eine erhebliche Bedeutung zufällt. Wir halten es deshalb für sehr wichtig, dass nur mit großer Zurückhaltung weitere landwirtschaftliche Flächen in die Kulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgenommen werden. Allgemein muss der Grundsatz gelten, dass die Nutzung von schon versiegelten Flächen für Photovoltaik-Anlagen Vorrang vor neuen Flächenausweisungen für Freiflächen-Anlagen hat. Die Rahmenbedingungen im EEG sollten daher so ausgestaltet werden, dass es zunächst einmal für die Gebäudeeigentümer wirtschaftlich attraktiv ist, ihre Dächer komplett mit Photovoltaik-Modulen zu bestücken.

### Wasserkraft

Wir regen eine Streichung von Art. 10 des Gesetzentwurfs (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes) an. Wir sehen keinen hinreichenden Grund, warum verschiedene Arten von Erneuerbare-Energien-Anlagen unterschiedlich wichtig sein sollten, zumal der Wasserkraft und ihren Potenzialen regional eine hohe Bedeutung zukommt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Mertins